



An den Grossen Rat

21.5768.03

JSD/P215768

Basel, 22. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2024

Anzug Heidi Mück betreffend Verkürzung der Antragsfrist für Kundgebungen und Demonstrationen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2022 vom Schreiben 21.5768.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrats folgend die nachstehende Motion Heidi Mück dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

«Im Dokument «Die Basler Demo-Praxis. Eine Erläuterung», welches seit Mai 2021 auf der Webseite der Kantonspolizei Basel aufgeschaltet ist, wird eine Übersicht über die vom Regierungsrat gewünschten Abläufe und Regelungen bei der Eingabe von Bewilligungsgesuchen für Kundgebungen und Demonstrationen gegeben. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung einer Bewilligung eine gewisse Zeit benötige. Deshalb müssen Gesuche in der Regel mindestens drei Wochen im Voraus eingereicht werden. Diese Regelung stützt sich auf §14 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr.

Aus der Sicht von Gesuchstellenden einer Demonstration oder einer Kundgebung ist diese Frist von mindestens drei Wochen, auch bei Kundgebungen zu Themen, welchen kein unmittelbares Ereignis vorhergeht, zunehmend weniger einhaltbar, wie die Praxis bestätigt. Dies ist unter anderem der demokratiepolitischen Entwicklung sowie der Digitalisierung unserer Gesellschaft geschuldet: Politische Bewegungen, die Kundgebungen und Demonstrationen durchführen, organisieren sich zunehmend ausserhalb der klassischen Politszene von Parteien, Gewerkschaften und NGOs. Sie leben neue Organisationsformen mit wechselnden Verantwortlichkeiten und mobilisieren rasch und breit über Social Media. Der Prozess von Vernetzung rund um ein Thema bis zum gemeinsamen Demonstrieren auf der Strasse ist dadurch heute kürzer als früher. Zudem ist es durch die flachen Hierarchien dieser Gruppierungen und Bewegungen nicht immer möglich, in der nötigen Frist eine verantwortliche Person zu finden. Aber auch bei Kundgebungsthemen, die durchaus längere Vorlaufzeiten erlauben, ist die Frist von mindestens drei Wochen kaum einzuhalten. Die Hürden für die Einreichung eines Demonstrationsgesuchs sind hoch und es wird deshalb immer schwieriger, Personen zu finden, die bereit sind, sich zu exponieren. Auch die Kantonspolizei hat ein grosses Interesse daran, klare Ansprechpersonen bei Kundgebungen und Demonstrationen zu haben, aus diesem Grund braucht es möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Gesuchstellenden.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, §14 Abs. 2 der Strassenverkehrsverordnung dahingehend zu ändern, dass die Frist für die Einreichung von Gesuchen für Demonstrationen und Kundgebungen auf «in der Regel mindestens fünf Arbeitstage vor der Durchführung» angepasst wird.

Heidi Mück, Danielle Kaufmann, Beda Baumgartner, Michelle Lachenmeier, Michela Seggiani, Johannes Sieber, Stefan Wittlin, Raffaella Hanauer, Tobias Christ, Tonja Zürcher, David Wüest-Rudin, Laurin Hoppler, Claudia Baumgartner, Toya Kruppenacher, Stefan Suter, Harald Friedl, Fleur Weibel, Lea Wirz, Patrizia Bernasconi, Anina Ineichen, Jessica Brandenburger»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Bewilligungspflicht von Kundgebungen und Demonstrationen

In der Schweiz stehen Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund unter dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 16 BV wie auch der Versammlungsfreiheit nach Art. 22 BV. Gleichzeitig stellen Demonstrationen und Kundgebungen in der schweizerischen Rechtspraxis einen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds dar und sind daher grundsätzlich bewilligungspflichtig. Der Bewilligungsprozess beginnt mit der Einreichung eines Gesuchs bei der Kantonspolizei Basel-Stadt. Die Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO) gibt vor, dass für ein Gesuch Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen sowie Angaben zur verantwortlichen Person, bei Umzügen überdies Angaben über die Zusammensetzung des Zuges und der mitgeführten Fahrzeuge benötigt werden. Diese Angaben helfen der Kantonspolizei sowie den weiteren involvierten Stellen wie der Allmendverwaltung, der Sanität oder den BVB, die Veranstaltung abschätzen und entsprechend planen zu können. Zudem ist die Einreichung eines Gesuchs für die Kantonspolizei wichtig, damit eine Ansprechperson vorhanden ist, die vor und während der Demonstration als Bindeglied zwischen der Kantonspolizei und den Demonstrierenden fungiert.

Die StVO regelt auch, wann ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden muss. Der geltende § 14 Abs. 2 gibt vor, dass Gesuche «in der Regel mindestens drei Wochen vor der Durchführung» eingereicht werden müssen. Die Formulierung «in der Regel» bezieht sich auf spontane Kundgebungen, für welche aufgrund der Kurzfristigkeit kein Gesuch eingereicht werden kann. Wenn eine Demonstration aufgrund eines unmittelbaren Ereignisses stattfinden soll, zeigt sich die Kantonspolizei kulant und flexibel. Solche Spontankundgebungen sind grundsätzlich möglich und müssen lediglich gemeldet werden. Die Kantonspolizei sucht vor Ort eine Ansprechperson und arbeitet daraufhin eine mündliche Vereinbarung zu finden.

2. Verkürzung der Antragsfrist

2.1 Auftrag des Grossen Rates

In seiner Stellungnahme zur Motion führte der Regierungsrat aus, dass eine Verkürzung der Antragsfrist auf «in der Regel fünf Tage vor der Durchführung» die Koordination der verschiedenen Nutzungsinteressen sowie die Planung von Sicherheitsleistungen stark erschweren würde. Werden die Nutzungskonflikte in der Innenstadt zu gross, weil Demonstrationen vermehrt unbewilligt stattfinden und es zu starken Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens kommt, sinkt die Akzeptanz von Demonstrationen und Kundgebungen in der Bevölkerung. Dies will der Regierungsrat mit Blick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung von Demonstrationen verhindern. Zudem würde durch die kürzere Frist und den entsprechenden Mehraufwand die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigen.

Dennoch zeigte der Regierungsrat Verständnis, dass der schnelleren Mobilisierung sowie den dynamischeren Organisationsformen von politischen Gruppierungen Rechnung zu tragen ist. Er schlug deshalb eine Reduktion der Antragsfrist auf zwei Wochen vor. Der Regierungsrat legte dar, dass eine Überweisung als Anzug als Auftrag in diesem Sinne gedeutet wird. Der Grosse Rat folgte diesem Vorschlag mit Beschluss vom 1. Juni 2022.

2.2 Umsetzung

Die Verkürzung der Antragsfrist bedingt eine Anpassung von § 14 Abs. 2 der StVO. Bei dieser Verordnung besteht aktuell in mehreren Themenbereichen Revisionsbedarf. Die Anpassungen sol-

len koordiniert in einem Geschäft vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Revision, welche voraussichtlich bis spätestens Ende 2024 erfolgt, wird auch der § 14 Abs. 2 geändert. Um den politischen Auftrag dennoch fristgerecht umzusetzen, wird in Vorwirkung dieser Revision die Antragsfrist per 1. Juni 2024 auf zwei Wochen verkürzt. Die neue Praxis wird auf dieses Datum auf der Homepage und im Merkblatt abgebildet und mit einer Fussnote in der StVO vermerkt werden. Die Kantonspolizei bittet Gesuchstellende nichtsdestoweniger, Gesuche trotz der verkürzten Antragsfrist mit der grösstmöglichen Vorlaufzeit einzureichen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Verkürzung der Antragsfrist für Kundgebungen und Demonstrationen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin